

# **Ehrenordnung**

## **SC Münster 08 e.V.**

### **Vorwort**

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der SC Münster 08 e.V. nachstehende Ehrenordnung gemäß § 9 der Satzung.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom 28.03.2019 gilt folgende Ehrenordnung:

### **Ehrungen**

#### **§ 1**

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können geehrt werden wegen

- 1) langjähriger Vereinstreue,
- 2) besonderer sportlicher Erfolge,
- 3) besonderer Verdienste um den SC Münster 08 e.V.,
- 4) besonderer funktioneller Verdienste,

#### **§ 2**

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern beantragt werden.

#### **§ 3**

Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des SC Münster 08 e.V. beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

#### **§ 4**

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

### **Ehrenbeweise**

#### **§ 5**

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt, welche vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie im Falle der Verleihung des Ehrenvorsitzes und des Ehrenrings von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben ist. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog, welcher Ehrennadel, Ehrenmedaille, Ehrenbrief, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenring vorsieht. Ehrungen zu besonderen Anlässen runden den Umfang ab.

# Ehrenkatalog

## § 6

Der SC Münster 08 e.V. verleiht folgende Ehrungen:

- 1) Silberne Ehrennadel: Der Verein ehrt im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung, einer offiziellen Vereins- oder Abteilungsveranstaltung bzw. der Jahreshauptversammlung mit der silbernen Ehrennadel
  - a) Langjährige Vereinstreue mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Mindestens 25-jährige Vereinsmitgliedschaft
    - ii. Feststellung des Ereignisses im Rahmen der Mitgliederverwaltung
    - iii. Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterten Vorstandssitzung
    - iv. Erstmalige Verleihung
  - b) Besondere sportliche Erfolge mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Bei Mitgliedern der Gewinn einer westdeutschen Meisterschaft, der Gewinn einer Medaille bei deutschen Meisterschaften sowie die Teilnahme an Europameisterschaften. Bei Mannschaften zählt der Aufstieg in die jeweils mögliche zweithöchste Liga dazu
    - ii. Beantragung
    - iii. Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterten Vorstandssitzung
    - iv. Je vorgenanntem sportlichen Erfolg eine Verleihung
  - c) Besondere funktionelle Verdienste mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Mitglieder, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise z.B. durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben für den Verein verdient gemacht haben
    - ii. Beantragung
    - iii. Einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes
    - iv. Erstmalige Verleihung
  
- 2) Goldene Ehrennadel: Der Verein ehrt im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung, einer offiziellen Vereinsveranstaltung bzw. der Jahreshauptversammlung mit der goldenen Ehrennadel
  - a) Langjährige Vereinstreue mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Mindestens 40-jährige Vereinsmitgliedschaft
    - ii. Feststellung des Ereignisses im Rahmen der Mitgliederverwaltung
    - iii. Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterten Vorstandssitzung
    - iv. Erstmalige Verleihung
  - b) Besondere sportliche Erfolge mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Bei Mitgliedern der Gewinn einer Medaille bei Europameisterschaften sowie die Teilnahme an Weltmeisterschaften und bei Olympia. Bei Mannschaften zählt der Aufstieg in die jeweils mögliche höchste Liga dazu
    - ii. Beantragung
    - iii. Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterten Vorstandssitzung
    - iv. Je vorgenanntem sportlichen Erfolg eine Verleihung
  - c) Besondere funktionelle Verdienste mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben langjährig und in besonderer Weise sowie selbstlos für den Verein verdient gemacht haben und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben
    - ii. Beantragung
    - iii. Einfacher Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes
    - iv. Erstmalige Verleihung
  
- 3) Ehrenmedaille: Der Verein ehrt im Rahmen einer offiziellen Vereinsveranstaltung bzw. der Jahreshauptversammlung mit der Ehrenmedaille
  - a) Besondere Verdienste um den SC Münster 08 e. V. mit folgenden Voraussetzungen
    - i. Persönlichkeiten, die den Verein in besonderer Weise fördern oder gefördert haben und nicht Vereinsmitglied sind sowie Vereine und sonstige Organisationen aus besonderen Anlässen, die mit dem SC Münster 08 e. V. in enger sportlicher oder freundschaftlicher Verbindung stehen
    - ii. Beantragung
    - iii. Einfacher Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes
    - iv. Erstmalige Verleihung
  
- 4) Ehrenbrief: Der Verein ehrt im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung, einer offiziellen Vereinsveranstaltung bzw. der Jahreshauptversammlung mit dem Ehrenbrief
  - a) Langjährige Vereinstreue mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Mindestens 50-jährige Vereinsmitgliedschaft
    - ii. Feststellung des Ereignisses im Rahmen der Mitgliederverwaltung
    - iii. Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterten Vorstandssitzung
    - iv. Erstmalige Verleihung

- 5) Ehrenmitglieder, welche die Rechte sonstiger Mitglieder haben, indes von der Beitragspflicht befreit sind. Der Verein ehrt im Rahmen der Jahresversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft
  - a) Besondere Verdienste um den SC Münster 08 e. V. mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Personen, welche sich um die Sache des Sports oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
    - ii. Beantragung
    - iii. Zustimmung von mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes
    - iv. Erstmalige Verleihung
  
- 6) Ehrenvorsitz: Der Verein ehrt im Rahmen der Jahreshauptversammlung mit dem Ehrenvorsitz außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein. Da es sich neben dem Ehrenring um die höchste Auszeichnung des Vereins handelt, müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:
  - a) Besondere funktionelle Verdienste mit folgenden Voraussetzungen:
    - i. Persönlichkeiten, die über mehrere Jahre, mindestens fünf Amtsperioden mit jeweils zwei Jahren ein Amt im Vorstand ausgeübt haben und sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man im Vorstand nicht verzichten möchte.
    - ii. Beantragung
    - iii. Empfehlung durch mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes sowie Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung
    - iv. Lebenslange Verleihung mit dem Recht als Ehrenvorsitzender, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen, vom Mitgliedsbeitrag inkl. der Familienkarte befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren usw. freigestellt zu sein
  
- 7) Ehrenring: Der Verein ehrt im Rahmen der Jahreshauptversammlung mit dem Ehrenring außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein. Da es sich neben dem Ehrenvorsitz um die höchste Auszeichnung des Vereins handelt müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:
  - i. In aller Regel liegt die vorangegangene Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold vor
  - ii. Zu Lebzeiten tragen zeitgleich maximal drei Persönlichkeiten den Ehrenring
  - iii. Beantragung
  - iv. Empfehlung durch mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes sowie Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung
  - v. Lebenslange Verleihung mit dem Recht vom Mitgliedsbeitrag inkl. der Familienkarte befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren usw. freigestellt zu sein
  
- 8) Ehrungen zu besonderen Anlässen sind von den jeweiligen Abteilungen in Absprache mit dem Vorstand eigenverantwortlich zu beachten. Die festgelegten Maßnahmen sind entsprechend zu organisieren. Bei entsprechender Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstands- oder erweiterten Vorstandssitzung werden die Kosten vom Hauptverein getragen. Folgende besondere Anlässe sind zu berücksichtigen:
  - a) Geburtstage: Aktive Mitglieder werden bei einem runden Geburtstag ab dem 65. Lebensjahr mit einem Kartengruß und auf besonderem Wunsch mit einem kleinen Geschenk sowie Ehrenring-Träger, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Abteilungsleiter ab dem 50. Lebensjahr mit einem kleinen Geschenk geehrt.
  - b) Hochzeiten und Geburten: Aktive Funktionäre werden bei Hochzeiten und Geburten mit einem kleinen Geschenk geehrt.
  - c) Persönliche Anerkennung: Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den vorgenannten Leistungen und Verdiensten entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer vom Vorsitzenden unterschriebenen Urkunde, einem kleinen Geschenk bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form der Ehrungen kann auch innerhalb der Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden.

# Schlussbestimmungen

## § 7

- 1) Vornahme der Ehrung
  - a. Die Vornahme der Ehrung erfolgt durch ein oder mehrere aktive Vorstandsmitglieder.
- 2) Aberkennung der Ehrung
  - a. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
    - i. sich grob vereinsschädigend verhält
    - ii. rechtskräftig aus dem Verein oder aus einem Verband ausgeschlossen wurde
  - b. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat
  - c. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen/der Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen